

Der Sendechip im Schuh – eine freiheitsentziehende Maßnahme?

Zur vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungsbedürftigkeit eines in einen Schuh der betreuten Person eingelegten Personenortungschips und zu den Voraussetzungen der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung.
(OLG Brandenburg Beschluss v. 19. 1. 2006 – Az.: 11 Wx 59/05)

Auszug aus den Gründen:

...

Ob Personenortungsanlagen als freiheitsentziehende Maßnahme einzustufen sind, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. In der Rechtsprechung verschiedener Amtsgerichte wird die Genehmigungsbedürftigkeit der Ausstattung des Betreuten mit einem Sendechip bejaht (AG Hannover, BtPrax 1992, 113; AG Bielefeld, BtPrax 1996, 232; AG Stuttgart-Bad Cannstatt, FamRZ 1997, 704). Das AG Hannover führt in seiner Entscheidung v. 5.5.1992 (BtPrax 1992, 113) zur Begründung aus, dass bereits die Ausstattung mit einem Sender den Betroffenen [Betr.] unmittelbar in seinem Recht auf Freiheit einschränke. Die Anlage ermögliche es nämlich den Mitarbeitern des Heims, neben ihrer persönlichen Wahrnehmung durch Empfang der Funksignale festzustellen, dass ein mit einem Sender ausgestatteter Bewohner einen bestimmten Bereich der Station verlassen hat. Das AG Bielefeld stellt in einem Beschluss v. 16.9.1996 (BtPrax 1996, 232) die Zweckrichtung der Signalgebung in den Vordergrund, die darauf gerichtet ist, das Pflegepersonal in die Lage zu versetzen, den Betr. sofort nach Passieren der Außentür zur Rückkehr zu bewegen und in das Innere des Gebäudes zurückzubegleiten. Das AG Stuttgart-Bad Cannstatt räumt in der Entscheidung v. 26.11.1996 (FamRZ 1997, 704) zwar ein, dass der Sender selbst die Bewegungsfreiheit seines Trägers nicht einschränke, sondern hierzu zusätzliche Maßnahmen des Heimes erforderlich seien. Hieraus ergebe sich jedoch nicht die Schlussfolgerung, dass deswegen lediglich die vom Heim getroffenen Vorkehrungen für den Fall des Alarms einer Prüfung nach § 1906 BGB zu unterziehen seien. Diese Betrachtungsweise würde einen zusammenhängenden Vorgang künstlich in zwei getrennte Teile spalten. Ohne den Sender seien vom Heim getroffene Vorkehrungen nicht denkbar. Der Sender mache ohne solche Vorkehrungen keinen Sinn. Daher sei beides im Zusammenhang zu betrachten. Es handele sich nicht um eine Maßnahme, die bloß eine rechtlich unbeachtliche Freiheitsbeschränkung darstelle. Im Alltag sei es auch nicht üblich, andere mit den technischen Hilfsmitteln zu überwachen, um ihren Ortswechsel zu unterbinden.

Dieser Beurteilung entgegen steht ein Großteil der veröffentlichten Literatur. Die Ausstattung mit einem Personenortungssystem bzw. einer Sendeanlage soll danach keine unterbringungsähnliche Maßnahme sein (Palandt/Diederichsen, BGB, § 1906 Rz. 20; Soergel/Damrau, BGB, § 1906 Rz. 80; MünchKomm/Schwab, § 1906 Rz. 34; ausführlich zum Ganzen: Feuerabend, Zur Freiheitsentziehung durch so genannte Personenortungsanlagen, BtPrax 1999, 93 ff.).

Der Senat neigt eher der zuletzt genannten Auffassung zu, nach der das Einlegen eines Sendechips in den Schuh der Betr. noch keine freiheitsentziehende Maßnahme i. S. von § 1906 IV BGB darstellt. Auszugehen ist hierbei zunächst vom Schutzzweck des Genehmigungsverhaltes, der darin liegt, die körperliche Bewegungs- und Entschließungsfreiheit zur Fortbewegung i. S. der Aufenthaltsbestimmungsfreiheit zu gewährleisten (BGH, FamRZ 2001, 149). Die

Ausstattung der Betr. mit einer Sendeanlage, die es dem Pflegepersonal lediglich ermöglicht festzustellen, ob sie das Heim verlässt, stellt noch keine Freiheitsentziehung dar. Dieses Mittel beschränkt die Fortbewegungsfreiheit der Betreuten für sich gesehen nicht.

Vielmehr hängt die Frage, ob die Freiheit entzogen wird, von der Reaktion der Einrichtung ab, wenn die Betreute den Bereich, in dem sie sich aufhalten soll, verlässt. Entgegen der Ansicht des AG Hannover ergibt sich eine freiheitsentziehende Wirkung der Maßnahme nicht allein dadurch, dass durch den Sender die Möglichkeit zur Feststellung des Aufenthaltsortes der Bewohner besteht. Es handelt sich vielmehr um eine bloße Beaufsichtigungsmaßnahme, für deren Zulässigkeit die Zustimmung des Betreuers ausreicht. Der Senat verkennt nicht, dass möglicherweise die Verwendung eines Personenortungssystems auch darauf gerichtet sein kann, notfalls die Betreuten durch Zwang am Verlassen des Hauses zu hindern. Um dem Schutzzweck des § 1906 BGB Rechnung zu tragen, genügt es jedoch, die möglicherweise erforderlich werden den Zwangsmaßnahmen einer vormundschaftlichen Genehmigung zu unterstellen. Insofern besteht kein wesentlicher Unterschied dazu, ob ein Signal von einem Bewegungsmelder oder einer Lichtschranke, also ohne einen Sender, ausgelöst wird (vgl. Feuerabend, a. a. O.).

Unabhängig davon erweist sich die angefochtene Entscheidung für den Fall, dass man die Genehmigungsbedürftigkeit der Maßnahme bejaht, als zutreffend. [Wird ausgeführt]